

Landkreis Börde
 Schul- und Kulturstamt
 Gerikestraße 104
 39340 Haldensleben
 Tel. 03904 7240-1322 o. -1405
 Fax 03904 7240-1420

Schuljahr 2009/10

Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Besuch der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde gemäß **§ 71 (2) und (4a)* des Schulgesetzes LSA**; i.V. mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis

Angaben zur Person des Schülers/der Schülerin

Name	Vorname	Geb. Datum
Straße, Hausnummer		Wohnort mit Ortsteil

Angaben zum Schulbesuch

Vollständige Bezeichnung der Ausbildung sowie Klasse	Ausbildungsjahr im Schuljahr 2009/10 <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. Ausbildungsjahr
--	---

Bankverbindung

Bankleitzahl	Kontonummer	Geldinstitut
Kontoinhaber (immer ausfüllen mit Vor- und Zuname / zusätzlich vollständige Anschrift des Kontoinhabers, wenn von oben abweicht)		

Angaben zur Benutzung des Beförderungsmittels

<input type="checkbox"/> KVG Börde - Bus GmbH	<input type="checkbox"/> Magdeburger Verkehrsbetriebe - MVB
<input type="checkbox"/> OhreBus Verkehrsgesellschaft mbH	<input type="checkbox"/> Deutsche Bahn AG
<input type="checkbox"/> Bus anderer Verkehrsgesellschaften	<input type="checkbox"/> andere Verkehrsmittel
	<input type="checkbox"/> Mitnahme auf dem Weg zu Arbeit, o. ä.
	<input type="checkbox"/> Beförderung ausschließlich zum Schulbesuch

Fahrscheinberechnung kostengünstigste Variante Schuljahr 2009/10 mit Schulbeginn 06.08.2009

06.08. – 05.09.09 = 1 MK Schüler	15.02. – 14.03.10 = 1 MK Schüler	Erklärung der Abkürzungen MK → Monatskarte WK → Wochenkarte EK → Einzelkarte (Zone N,1,2) TNK → Tagesnetzkarte (Zone 3-5)
07.09. – 06.10.09 = 1 MK Schüler	15.03. – 21.03.10 = 1 WK Schüler	
07.10. – 13.10.09 = 1 WK Schüler	22.03. – 28.03.10 = 1 WK Schüler	
19.10. – 18.11.09 = 1 MK Schüler	12.04. – 11.05.10 = 1 MK Schüler	
19.11. – 18.12.09 = 1 MK Schüler	12.05.10 = 2 EK	
07.01. – 06.02.10 = 1 MK Schüler	25.05. – 24.06.10 = 1 MK Schüler	

Erstattet wird nur die kostengünstigste Variante (MK, WK) wie oben angegeben.

Es werden nur Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten nach oben aufgeführtem Schema akzeptiert. Bei einer ausreichenden Begründung, können auch andere EK erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Eine Abrechnung der Fahrkosten, hat **nur** für ganze Monate oder Monatskarten zu erfolgen. Bei Abweichungen im Abrechnungszeitraum durch Praktika, ist das Datum des Praktikums auf der Abrechnung zu vermerken.

Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns mit meiner/unserer Unterschrift/en, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Schul- und Kulturstamt zu melden. Mir/Uns ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben und unrechtmäßig eingereichten Fahrkarten bereits erstattete Fahrtkosten zurückgefordert werden können.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten oder des/der <u>volljährigen</u> Schülers / Schülerin
--

Bestätigung zum Schulbesuch durch die Schule

Die Angaben zum Schulbesuch werden bestätigt. Die sachliche Richtigkeit wird bestätigt.	Unentschuldigte Fehltag im Abrechnungszeitraum der Fahrkarten (Bitte genau mit Datum angeben; bei Fehlmeldung mit 0 bestätigen)
Unterschrift und Stempel der Schule	

Bearbeitungsvermerk zum Antrag durch das Schul- und Kulturstamt, bitte freilassen

--

* siehe auch Merkblatt zur Fahrgelderstattung im Landkreis Börde

Merkblatt zur Fahrgelderstattung für die Schüler und Schülerinnen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde mit Wohnsitz im Landkreis Börde

(Schulgesetz- Änderung, gültig ab 01.08.2009)

Bisher konnten gemäß § 71 Absatz 2 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im schulischen Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr und im ersten Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mit einem Schulweg, der weiter ist als 5 Kilometer, Fahrgeld erhalten.

Neu:

Ab 01.08.2009 haben gemäß § 71 Absatz 4a auch Schülerinnen und Schüler der **Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien** Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten abzüglich eines **Eigenanteils in Höhe von 100,00 Euro je Schuljahr**, wenn **Schülerzeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel** dem Schul- und Kulturamt zur Erstattung vorgelegt werden.

Eine Erstattung ohne Vorlage der Fahrkarten bei Nutzung von Privatfahrzeugen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

In jedem Fall beschränkt sich der Landkreis auf die Erstattung der Fahrtkosten maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die in seinem Gebiet anfällt.

Verfahrensweise:

Die Antragstellung erfolgt an das Schul- und Kulturamt auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Bescheide werden **nur bei Ablehnungen** erstellt. Alle anderen Schüler und Schülerinnen reichen die Fahrgeldabrechnung (jeweils rückwirkend) auf dem dafür vorgesehen Formblatt mit den dazugehörigen Fahrkarten **vierteljährlich** im Schul- und Kulturamt zur Erstattung ein.

Antragsformulare sind im Sekretariat der jeweiligen BbS erhältlich und können auch dort ausgefüllt wieder abgegeben werden zur Weiterleitung an das Schul- und Kulturamt.

Erstattet wird die kostengünstigste Variante abzüglich des Eigenanteils. Für das **Schuljahr 2009/10** sieht diese wie folgt aus:

06.08. – 05.09.09 = 1 MK Schüler	15.02. – 14.03.10 = 1 MK Schüler	Erklärung der Abkürzungen MK → Monatskarte WK → Wochenkarte EK → Einzelkarte TNK → Tagesnetzkarte (ab 3 Zonen)
07.09. – 06.10.09 = 1 MK Schüler	15.03. – 21.03.10 = 1 WK Schüler	
07.10. – 13.10.09 = 1 WK Schüler	22.03. – 28.03.10 = 1 WK Schüler	
19.10. – 18.11.09 = 1 MK Schüler	12.04. – 11.05.10 = 1 MK Schüler	
19.11. – 18.12.09 = 1 MK Schüler	12.05.10 = 2 EK o. TNK	
07.01. – 06.02.10 = 1 MK Schüler	25.05. – 24.06.10 = 1 MK Schüler	

Es werden nur Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten nach oben aufgeführtem Schema akzeptiert. Bei einer ausreichenden Begründung können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Sollten Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten vorgelegt werden, gilt als Obergrenze für die Erstattung immer der Preis der Schülermonatskarte.